

## Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Vom 1. März 2010 (GBl. Nr. 5, S. 329)

Auf Grund von § 1 Abs. 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (GBl. S. 8) übertragen hiermit die Ministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich die ihnen im Rahmen der Anordnung zustehende Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### I.

(1) Soweit in Absatz 2 und in Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist, wird die Vertretung des Landes in den genannten Verfahren übertragen:

1. dem Bereitschaftspolizeipräsidium,  
der Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung,  
der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen,  
der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei,  
den Generalstaatsanwaltschaften,  
den Körperschaftsforstdirektionen,  
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,  
dem Landesamt für Verfassungsschutz,  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz,  
dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg,  
dem Landeskriminalamt,  
dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,  
den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden,  
der Oberfinanzdirektion,  
den Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs,  
den Regierungspräsidien,  
dem Statistischen Landesamt,  
der Vertretung des Landes beim Bund,  
dem Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW)  
in Angelegenheiten, die sachlich und räumlich zu deren Geschäftsbereich einschließlich des Geschäftsbereichs nachgeordneter Stellen gehören, mit Ausnahme der in den folgenden Nummern 2 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten;
2. den Kassen  
in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs;
3. den Bezirksrevisoren bei den Gerichtsbarkeiten  
in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Parteikosten und für die Festsetzung des Streitwerts, wenn das Land als Partei durch eine Behörde vertreten wird, es sei denn, die Festsetzung des Streitwerts erfolgt im Zusammenhang mit der Anfechtung des Kostenansatzes;
4. den sachlich und örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen

## **VerwR 4.09**

in Verfahren, in denen das Land als Bedarfsträger gemäß §§ 7 und 80 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1770) in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088) beteiligt ist.

(2) In Angelegenheiten der unteren Schulaufsichtsbehörden wird das Land durch die Regierungspräsidien vertreten. In Angelegenheiten der unteren Forstbehörden wird das Land in Angelegenheiten der Bewirtschaftung des Staatsforstvermögens sowie der Nebennutzungen forstlicher Liegenschaften vom Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion, und in Liegenschaftsangelegenheiten (ohne Nebennutzungen) vom Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion, vertreten. In Angelegenheiten der unteren Flurbereinigungsbehörden vor dem Flurbereinigungsgericht und in Angelegenheiten der unteren Vermessungsbehörden wird das Land durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung vertreten.

(3) Die Vertretung des Landes durch die Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs umfasst nicht das gerichtliche Verfahren vor Gerichten der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

## **II.**

Abweichend von Abschnitt I wird die Vertretung des Landes in den genannten Verfahren wie folgt übertragen:

### **A. Innenministerium**

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird das Land in Angelegenheiten, die sachlich zum Geschäftsbereich

des Hauses der Heimat,

des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde,

des Johannes-Künzig-Instituts für ostdeutsche Volkskunde,

des Logistikzentrums Baden-Württemberg,

der Landesfeuerweherschule,

der Akademie der Polizei

gehören, durch das für den Sitz der genannten Behörde und Dienststelle jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium vertreten.

### **B. Wissenschaftsministerium**

Im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums wird das Land bei Streitigkeiten mit Arbeitnehmern an den nachgeordneten Einrichtungen von diesen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vertreten.

### **C. Justizministerium**

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums wird das Land vertreten durch

1. die Generalstaatsanwaltschaften

in den aus dem jeweiligen Bezirk anfallenden Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der unter den folgenden Nummern 2 bis 4 genannten Verfahren;

2. die Staatsanwaltschaften
  - a) in Verfahren, die aus der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung, und der mit ihnen zusammen beizutreibenden Gerichtskosten hervorgehen, soweit es sich um Ansprüche aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder um Ordnungsgelder, für die die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist, handelt;
  - b) in Verfahren, die aus Sicherstellungsmaßnahmen nach § 111b Abs. 1 bis 5 der Strafprozessordnung hervorgehen;
3. die Landesoberkasse Baden-Württemberg  
in Verfahren, die aus der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung hervorgehen; dasselbe gilt für § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Justizbeitreibungsordnung, wenn nicht die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist;
4. die Justizvollzugsanstalten  
in Verfahren aus der Beitreibung von Ansprüchen aus dem Bereich ihrer Arbeitsverwaltung in Mahnverfahren und bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen; im Übrigen bleibt in diesen Verfahren das Justizministerium zuständig;
5. die Behörden, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört, in förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

#### **D. Finanzministerium**

Im Geschäftsbereich des Finanzministeriums wird das Land vertreten durch

1. die Staatliche Münze Baden-Württemberg,  
den Staatlichen Verpachtungsbetrieb,  
das Staatsweingut Meersburg,  
die Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt  
in allen im Bereich dieser Betriebe anfallenden Streitigkeiten vor den Gerichten erster Instanz. Ausgenommen sind die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der diesen Betrieben angehörenden Beamten und Arbeitnehmern, soweit die Betriebe für deren Einstellung beziehungsweise Entlassung nicht zuständig sind.  
Die Betriebe können die Vertretung auf die im jeweiligen Geschäftsbereich tätigen landesbeteiligten Betriebsgesellschaften weiter übertragen;
2. die Finanzämter
  - a) in allen aus Insolvenz- oder Vollstreckungsverfahren entstehenden Streitigkeiten in steuerlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Oberfinanzdirektion im Einzelfall nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Vertretung des Landes übernommen oder ein anderes Finanzamt mit der Vertretung betraut hat;
  - b) in allen Streitigkeiten, in denen die Oberfinanzdirektion im Einzelfall nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Vertretung auf das Finanzamt übertragen hat;

#### **E. Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz**

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz wird das Land vertreten durch

die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt,

## **VerwR 4.09**

das Haupt- und Landgestüt Marbach,

die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume mit Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde,

die Landesanstalt für Schweinezucht mit Sitz in Boxberg,

die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg,

das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg,

die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg,

das Landwirtschaftliche Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg,

das Staatliche Weinbauinstitut, Versuchs- und Versuchsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung Freiburg

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ihres Geschäftsbereichs bis zu einem Streitwert von 15 000 Euro; bei Teilklagen ist der Streitwert des gesamten Anspruchs maßgebend;
2. in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Beschäftigten, soweit die Dienststellen für deren Einstellung zuständig sind.

### **III.**

1. Die sonst in Gesetz oder Rechtsverordnung geregelten Vertretungsfälle und die Zuständigkeiten nach der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung sowie die allgemeinen Anordnungen im Sinne von § 118 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 30. November 2004 (GBl. S. 874) außer Kraft.
3. In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung anhängig sind, wird das Land durch die bisher zuständige Stelle weiter vertreten.